

## Treuhand-News Nr. 52 April 2015

### Darf der Lohn in Euro ausbezahlt werden?

\*\*\*\*\*

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Darf der Lohn in Euro ausbezahlt werden?**
- ➔ **Mietkaution muss erst bei Vorliegen der Nebenkostenabrechnung ausbezahlt werden**
- ➔ **Leistungsort bei Kreditkartenabrechnungen muss ausgewiesen sein**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

#### **Kunden-Meinung:**

Herr Alfred Gerber schrieb uns kürzlich folgendes Feedback:

«Einfach, schnell, kompetent, sympathisch.

Mein Wunsch, die Steuererklärung vor Ende März zu erstellen, wurde vollumfänglich umgesetzt.

Herzlichen Dank. Super.»

**Noch eine Bitte:** Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse  
Brigitte Kaiser



**KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH**

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> [info@kaiser-buchhaltungen.ch](mailto:info@kaiser-buchhaltungen.ch)

## ➡ **Darf der Lohn in Euro ausbezahlt werden?**

Oft wird in Hinblick auf die Frage, ob der Arbeitslohn in Euro ausbezahlt werden darf, ein Urteil des Kantonsgerichts Basel-Land zitiert, nach welchem der Lohn in Euro nicht zulässig ist. Das ist nicht richtig so, das Urteil wird falsch zitiert. Es ging darum, dass der Arbeitgeber denjenigen kündigte, die sich gegen die Einführung des Euro-Lohnes wehrten, was das Gericht als unzulässig beurteilte. Das Urteil sagte nicht, dass die Einführung eines Euro-Lohnes mittels einer korrekten Änderungskündigung unzulässig sei.

Gemäss Gesetz ist der Lohn dem Mitarbeitenden in gesetzlicher Währung ausbezahlen, sofern nicht anderes verabredet oder üblich ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen aber eine **andere Währung** wie den Euro anstelle des Schweizer Franken vereinbaren. Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und es gilt abzuklären, ob gesamtarbeitsvertragliche Regeln dazu vorliegen.

\*\*\*

## ➡ **Mietkaution muss erst bei Vorliegen der Nebenkostenabrechnung ausbezahlt werden**

Es kommt in der Praxis häufig vor, dass Mietverträge auf den Kündigungstermin Ende September beendet werden, die Nebenkostenperiode jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni läuft. Für die verbleibenden Sommermonate Juli, August und September erfolgt die notwendige Nebenkostenabrechnung oft erst ein Jahr später.

Der Vermieter darf das Depot deswegen zurückbehalten, wobei aber der Rückhaltungsbetrag im Vergleich zu den mutmasslich anfallenden Nachzahlungen nicht unverhältnismässig hoch sein darf. Denn der Rückbehalt der ganzen Sicherheit ist nicht mit dem Gebot nach Treu und Glauben zu vereinbaren. Vor allem wenn nur eine sehr geringfügige Nebenkostennachzahlung ansteht, die in krassem Missverhältnis zum vollen Betrag der Sicherheit steht, wie beispielsweise eine mutmassliche Nebenkostennachzahlung von ca. 500 Franken im Vergleich zur bestehenden Kautions von 10'000 Franken.

\*\*\*

## ➡ **Leistungsort bei Kreditkartenabrechnungen muss ausgewiesen sein**

Viele Unternehmen verkaufen Waren und Dienstleistungen online und lassen sich den Betrag mit PayPal oder Kreditkarten gutschreiben. Die Bestellungen und die Kunden-Korrespondenz werden ebenfalls online abgewickelt.

Für die Mehrwertsteuer muss der **eindeutige** Nachweis erbracht werden, ob Leistungen im Inland erbracht oder ins Ausland exportiert werden. Für Lieferungen ins Ausland ist keine Schweizer Mehrwertsteuer geschuldet.

PayPal- und Kreditkarten-Abrechnungen werden von der Steuerverwaltung nicht als Nachweis für den Sitz des Kunden und somit nicht als Nachweis für den Leistungsort akzeptiert.

Damit keine Probleme mit der Mehrwertsteuer-Abrechnung entstehen, macht es Sinn, Rechnungen an die Kunden zu versenden. Am besten gleich mit der Lieferung auf Papier oder per .pdf online. Der Nachweis für eine Lieferung ins Ausland kann mit der Quittung des Spediteurs oder einer Postquittung unterstützt werden.

\*\*\*

➔ **Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular: <http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/kontakt/kontaktformular.html>**

Folgen Sie uns auf Twitter  und Facebook 

**PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter: <http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/newsletter.html>**

**PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an: [www.buchhaltungsratgeber.ch](http://www.buchhaltungsratgeber.ch)**

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.